

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB); Abwassergebührensatzung 2019

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	12.11.2018
Finanzausschuss	19.11.2018
Ausschuss für Umwelt und Grün	20.11.2018
Rat	22.11.2018

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln

- nimmt die Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2019 (Anlage 2) zur Kenntnis.
- stimmt gemäß § 7 Abs. 2 der StEB-Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben –Abwassergebührensatzung – in der zu diesem Beschluss beigefügten Fassung zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt öffentlichen Rechts (StEB) sind gemäß § 3 Absatz 1 der StEB-Satzung berechtigt, Satzungen für das ihr übertragene Aufgabengebiet der Abwasserbeseitigung zu erlassen. Der Verwaltungsrat der StEB Köln unterliegt in diesen Fällen gemäß § 7 Absatz 2 der StEB-Satzung i. V. m. § 114 a Gemeindeordnung NRW den Weisungen des Rates der Stadt Köln.

Inhaltlich wird auf die Gebührenbedarfsberechnung in der Anlage 1 und die Abwassergebührensatzung für das Jahr 2019 in der Anlage 2 sowie die Berechnungen in den Anlagen 3 bis 10 der Vorlage verwiesen.

Wie in den vergangenen Jahren werden die StEB Köln weiterhin größtmögliche Anstrengungen unternehmen, ihre Prozesskosten zu reduzieren. Die Prognosen für das Jahr 2019 gehen insgesamt von einer Kostensteigerung aus, die allerdings durch eine sinkende Zinsbelastung infolge des insgesamt niedrigen Zinsniveaus und sinkende Rückstellungen nach § 277 Abs.5 HGB n.F. sowie eine Steigerung der gebührenpflichtigen Mengenansätze ausgeglichen werden kann. Basierend auf den für den Bezugszeitraum September 2017 bis August 2018 gemeldeten Daten und den Erfahrungen bezüglich der Brunnenförderung und Absetzungen wird für das Jahr 2019 eine Schmutzwasser Menge in Höhe von 63.100.000 m³ prognostiziert und liegen damit geringfügig unter dem Ergebnis von 2017 aber deutlich über der Prognose für 2018. Aufgrund des Ergebnisses des Jahres 2017 und der weiteren Entwicklung wird im Ergebnis für 2019 mit gebührenwirksamen versiegelten Flächen in Höhe von 71.600.000 m² gerechnet und daher die Planzahlen von 2018 angehoben. Bei den betrieblichen Erträgen wird das Niveau der Planung 2018 erwartet. Die Hauptgebührensätze können somit konstant gehalten werden. Die Niederschlagswassergebühr beträgt dann – wie im Vorjahr - 1,27 €/m² für befestigte abflusswirksame Flächen und die Schmutzwassergebühr 1,54 €/m³ für bezogenes Frischwasser. Die sonstigen Gebührensätze entwickeln sich entsprechend den jeweilig spezifisch zugeordneten Kosten und erwarteten Mengen.

Mit Blick auf die weiteren Belastungen der privaten Haushalte durch allgemeine Preissteigerungen wurden auch für das Geschäftsjahr 2019 die Abwassergebühren weiterhin nicht kostendeckend kalkuliert. Die für das Geschäftsjahr 2019 geplanten Gebühren führen zu einer geschätzten Kostenunterdeckung nach Kommunalabgabengesetz (KAG) in Höhe von ca. 21,7Mio. €. Diese geplante Inkaufnahme einer kalkulatorischen Unterdeckung durch nicht kostendeckende Gebühren kann in zukünftigen Jahren nicht im Rahmen der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden; denn das KAG ermöglicht nur den Ausgleich ungeplanter Gebührenunterdeckungen innerhalb von drei Jahren. Dieser Einnahmeverzicht bedeutet den dauerhaften Verzicht auf die Ausschöpfung des Innenfinanzierungspotentials.

Der Unterschied zwischen den Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2019 und der Gebührenkalkulation 2019 liegt in den handelsrechtlichen Abschreibungen und Verzinsungen einerseits und dem Ansatz kalkulatorischer Abschreibungen und Verzinsungen bei der Gebührenkalkulation andererseits. Die Details sind dem Wirtschaftsplan für 2019 zu entnehmen, der dem Verwaltungsrat der StEB Köln und dem Rat der Stadt Köln zeitgleich vorgelegt wird.

Anlagen